

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TVAL II § 35; Anhang R zum TVAL Ziff. IX 5

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 301/74

Urteil des BAG vom 16. April 1975 LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 301/74

3 Sa 338/73 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
16. April 1975

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.



- 2 -

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. April 1975 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Hackmann und Hauk für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. Februar 1974 - 3 Sa 338/73 - wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Kläger sind bzw. waren Angehörige der bei den amerikanischen Stationierungsstreitkräften arbeitenden zivilen Arbeitseinheit L . Die Verwaltung der Dienststelle befindet sich in K . Die Aufgabe der Arbeitseinheit besteht in der Wartung und Instandhaltung von Fahrzeugen und technischen Geräten der amerikanischen Streitkräfte, die in einem US-Army-Depot in K

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3-

und in Einsatzlagern bei M und B untergebracht sind. Die Arbeitnehmer der Arbeitseinheit werden zu je einem Drittel in K , M und B beschäftigt.

Die Kläger gehören zu den in den beiden Einsatzlagern tätigen Arbeitnehmern. Sie wohnen wie die meisten ihrer Kollegen in einer Kaserne der Streitkräfte in K und zahlen dafür eine monatliche Miete von 15,-- DM. Am Montag werden sie vormittags mit einem Lastwagen zu ihrem Arbeitsplatz gefahren, wo sie während der Woche verbleiben und am Freitag nachmittags wieder abgeholt werden. Im Lager sind sie in einer Barackenunterkunft unentgeltlich untergebracht. Dort erhalten sie auch kostenlose Verpflegung, die im Lager zubereitet wird. Es steht ihnen jedoch frei, auf eigene Kosten außerhalb des Lagers zu wohnen.

Nach den Arbeitsverträgen der Kläger ist für den Inhalt der Arbeitsverhältnisse der jeweils für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften geltende Tarifvertrag maßgebend. Das ist zur Zeit der TVAL II vom 16. Dezember 1966 mit dem Geltungsbereich der Fassung vom 15. April/2. Oktober 1974. Der Einsatzort wurde den Klägern bis zum Jahre 1970 mündlich mitgeteilt. Seitdem erhalten sie eine schriftliche Mitteilung darüber, welcher Arbeitsort ihnen zugeteilt wird.

Die Kläger haben geltend gemacht, ihre Arbeit in den Lagern B bzw. M stelle eine vorübergehende auswärtige Beschäftigung im Sinne des Anhangs R IX 5 zum TVAL II dar. Diese Bestimmung lautet:

"5. Ziff. II.4 wird wie folgt ergänzt:

- a) Arbeitnehmer, denen bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung Unterkunft und Verpflegung von den Stationierungsstreitkräften zur Verfügung gestellt werden, erhalten anstelle der Leistungen nach Ziffer II. 4 a bis h eine Ablösung für besondere Erschwer-nisse und Aufwendungen.

(1) Die Ablösung beträgt bei einer Abwesenheit
- einschließlich der Anreisezeiten und
Rückreisezeiten -

von mehr als ...

(c) 24 Stunden für je volle 24 Stunden
(ab 1. 2. 1968)
(ab 1. 8. 1969)

4 DM
5 DM

..."



- 4 -

Die Dienststelle, bei der sie regelmäßig beschäftigt seien, liege in K . In den Einsatzlagern seien sie nur sehr primitiv untergebracht. Außerdem könnten sie dort nicht ständig wohnen, weil die Lager am Wochenende nur von den Wachmannschaften betreten werden dürften. Sie seien auch nicht ausschließlich in den Lagern M bzw. B eingesetzt worden. Vielmehr müßten sie regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen in K teilnehmen und würden dort auch öfter zu Reinigungsarbeiten herangezogen.

Die Kläger haben beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, an die Kläger für die Zeit ab 3. Januar 1970 Ablösung in Höhe von 5,-- DM täglich zu zahlen, sofern die Kläger außerhalb von K beschäftigt seien.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat erwidert: Die Außenlager B bzw. M seien die ständigen Beschäftigungsorte der Kläger. Nur sechsmal im Jahr müßten diese jeweils an einem Montag vormittags Fortbildungsveranstaltungen in K besuchen, weil in den Außenlagern weder Schießstände noch Filmvorführanlagen vorhanden seien. Bei dieser Sachlage fehlten die Voraussetzungen für einen tariflichen Ablösungsanspruch. Ob und in welcher Form den Klägern Verpflegung und Unterkunft gewährt würden, sei für den Ablösungsanspruch unbeachtlich.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf 15.400,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat zunächst die Klage insoweit abgewiesen, als sie die Zeit vor dem 13. Januar 1970 betrifft. Dieser Teil des Klageanspruches sei nach § 49 TVAL II verfallen. Außerdem hatte das Landesarbeitsgericht festgestellt, den Klägern stehe "die Ablösung gemäß Anhang R IX 5 a zum TVAL II" zu.

Auf die Revision der Beklagten ist dieses Urteil des Landesarbeitsgerichts durch Urteil des erkennenden Senats vom 13. Juni 1973 - 4 AZR 396/72 - aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht insoweit zurückverwiesen worden, als der Klage stattgegeben worden war.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

In seiner erneuten Entscheidung hat das Landesarbeitsgericht nach Vernehmung des Zeugen V die Kläger mit ihrer Klage insgesamt abgewiesen und den Streitwert auf 14.500,-- DM festgesetzt. Mit ihrer Revision verfolgen die Kläger ihren Klageantrag für die Zeit ab 13. 1. 1970 weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Revision konnte nicht stattgegeben werden.

Das Landesarbeitsgericht stellt gemäß der Entscheidung des Senats vom 13. Juni 1973 - 4 AZR 396/72 - maßgeblich darauf ab, ob die Kläger in den Einsatzlagern M und B regelmäßig oder nur vorübergehend beschäftigt wurden und lehnt den Anspruch der Kläger nach Vernehmung des Zeugen V deshalb ab, weil die Beschäftigung der Kläger in den Lagern M und B keine vorübergehende Beschäftigung gewesen sei und damit die Voraussetzungen der Ziffer IX 5 der Anlage R zum TVAL II nicht erfüllt seien. Das ist rechtsfehlerfrei.

Wie der Senat in seinem ersten Urteil in diesem Rechtsstreit dargelegt hat, haben die Tarifvertragsparteien nicht definiert, was unter einer vorübergehenden Beschäftigung im Sinne der Anlage R zum TVAL II zu verstehen ist. Daher ist vom allgemeinen Sprachgebrauch auszugehen und an den Zweck der Regelung anzuknüpfen. Vorübergehend ist danach eine Beschäftigung dann, wenn sie einen zeitlich begrenzten Arbeitskräftebedarf decken soll. Dabei kommt es darauf an, wie der betreffende Arbeitnehmer die Arbeitsplatzzuweisung nach Treu und Glauben verstehen muß. Dazu stellt das Landesarbeitsgericht fest, daß es seit Jahren Aufgabe der Arbeitseinheit der Kläger ist, das in den Lagern B und M befindliche Armeematerial ständig zu warten, und daß mit dem Einsatz der Kläger niemals der Zweck verfolgt wurde, einen nur vorübergehenden Arbeitskräftebedarf zu decken. Damit liegen die Voraussetzungen für eine vorübergehende Beschäftigung nicht vor. Das Revisionsgericht ist nach § 561 Abs. 2 ZPO an diese Feststellungen des Tatsachengerichts gebunden. Irgendwelche Rechtsfehler, Widersprüche, Verstöße gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sowie die Außerachtlassung wesentlicher

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

Umstände sind nicht erkennbar.

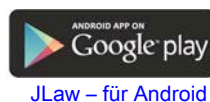
Das Landesarbeitsgericht hat weiter festgestellt, daß die Kläger auch in subjektiver Hinsicht die Arbeitsplatzzuweisungen nach Treu und Glauben nicht anders verstehen konnten, da die Kläger in den Lagern M und B über Jahre hin gearbeitet hatten und Umsetzungen von einem Lager in das andere zwar vorgenommen seien, nicht aber in kurzer Folge, sondern stets erst nach einiger Zeit erfolgt wären. Mißverständnisse hinsichtlich der Bedeutung und Tragweite der dauernden Arbeitsplatzzuweisungen seien nicht möglich gewesen, da der Einheitsführer, der Zeuge V, sowohl die Muttersprache der Kläger als auch die deutsche Sprache spreche. Auch damit hat das Landesarbeitsgericht eine für das Revisionsgericht bindende Beweiswürdigung vorgenommen und sich an die vorgegebenen Auslegungskriterien gehalten. Es ist zulässig, aus den den Klägern erkennbaren tatsächlichen Umständen darauf zu schließen, was die Kläger über die Art der Arbeitsplatzzuweisung und ihrer Tätigkeit daraus entnehmen mußten. Der Inhalt der Arbeitsplatzzuweisung kann sich nicht nur aus einer individuellen Erklärung, sondern auch aus sonstigen, dem Arbeitnehmer erkennbaren tatsächlichen Umständen ergeben (vgl. BAG AP Nr. 9, 10 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV; AP Nr. 63 zu §§ 22, 23 BAT).

Wenn die Revision demgegenüber einwendet, die Kläger hätten aus verschiedenen tatsächlichen Gründen keinen Anlaß gehabt, ihren Wohnsitz nach B bzw. M zu verlegen, so ist das für den Anspruch nicht erheblich. Maßgeblich für den Anspruch nach Anhang R IX 5 zum TVAL II ist nämlich nicht der regelmäßige Wohnsitz der Kläger, sondern die Frage, ob sie auswärts vorübergehend beschäftigt werden oder nicht. Aus der Tatsache, daß ein Arbeitnehmer außerhalb eines bestimmten Wohnsitzes beschäftigt wird, folgt aber noch nicht, daß die auswärtige Beschäftigung nur eine vorübergehende ist und damit den Anspruch auf eine Ablösung auslöst. Demgemäß hat der Senat auch schon in der Vorentscheidung eindeutig klargestellt, daß sich aus der Tatsache der Gemeinschaftsunterkunft in K nichts dafür ergibt, wo die Kläger ihren ständigen Beschäftigungsort sehen mußten.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision hat gegenüber diesen bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts auch keine zulässigen und begründeten prozessualen Rügen erheben können. Die Kläger wollen zwar in ihrer Revisionsbegründung die Verwertung der Aussage des Zeugen V rügen. Eine ordnungsgemäße Prozeßrüge können sie jedoch demgegenüber nicht anbringen. Insbesondere war es zulässig, den Zeugen V auch ohne vorherige Benennung in einem vorbereitenden Schriftsatz und ohne förmlichen Beweisbeschluß vor dem Landesarbeitsgericht zu vernehmen. Der Beweisantrag zur Vernehmung des Zeugen V konnte noch in der mündlichen Verhandlung vom 13. Februar 1974 formlos gestellt werden und es bedurfte auch nicht der Aufnahme dieses Beweisantrages in das Protokoll (arg. § 297 Abs. 2, § 160 Abs. 2 Nr. 2 ZPO; Stein-Jonas, Kommentar zur ZPO 18. Aufl., § 160 Anm. II). Nach § 357 a ZPO können und sollen vielmehr Zeugen, die zur Stelle sind, im Interesse der Prozeßbeschleunigung und Kostenersparnis sofort vernommen werden. Die Anwendung dieser Bestimmung liegt im Ermessen des Gerichts (vgl. Stein-Jonas, aaO, § 357 a Anm. I 2). Die Kläger haben auch gegenüber diesem Verfahren im Termin vom 13. Februar 1974 keine Rüge erhoben oder etwa um Vertagung gebeten.

Fehl geht auch die Beanstandung der Kläger, ihnen sei eine Stellungnahme zu dem Beweisergebnis wegen des sofort anschließend verkündeten Urteils nicht mehr möglich gewesen. Nach dem Inhalt des Protokolls vom 13. Februar 1974 haben die Parteien nämlich nach Beendigung der Beweisaufnahme nochmals zur Sache und damit zum Ergebnis der Beweisaufnahme verhandelt und es wäre Sache der Kläger gewesen, sich zu dem Beweisergebnis zu äußern, wozu damit Gelegenheit gegeben war.

Schließlich sind die Vermutungen der Kläger gegenüber der Glaubwürdigkeit des Zeugen V nicht geeignet, in revisionsrechtlich beachtlicher Weise die Beweismwürdigung des Landesarbeitsgerichts zu erschüttern. Auch hier fehlt es an einer ordnungsgemäßen Prozeßrüge. Die Behauptung der Kläger, der Zeuge V sei nicht glaubwürdig, weil er praktisch Parteistellung habe und als Dienststellenleiter eine Prämie erhalte, wenn der Prozeß gewonnen werde, ist revisionsrechtlich unbeachtlich. Ein solcher Vortrag könnte allenfalls nach § 580 Nr. 3 ZPO erheblich sein und setzt dann voraus, daß ein Restitutionsgrund



- 8 -

gegeben wäre, der aus Gründen der Prozeßwirtschaftlichkeit auch schon jetzt in der Revisionsinstanz zu beachten wäre. Dazu ist aber Voraussetzung, daß der Zeuge wegen der vorgeworfenen Falschaussage rechtskräftig verurteilt ist (§ 581 Abs. 1 ZPO). Die Kläger haben aber noch nicht einmal vortragen können, daß Strafanzeige erstattet oder ein Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen eingeleitet worden sei.

Nach allem war die Revision der Kläger mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez.Dr. Neumann Dr.Feller
 E.Hackmann

Bichler
Heinz Hauk

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

